

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 55

Helmstedt, den 07.11.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

234.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.	603
------	--	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

234. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 und § 18 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) und §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

Am 30.10.2020 hat das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen bekannt gegeben, dass im Landkreis Helmstedt die nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-VO geregelte Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) beträgt. Stand heute (07.11.2020) gibt das Land Niedersachsen für den Landkreis Helmstedt die 7-Tage-Inzidenz mit 27,4 bekannt. Lt. den eigenen Ermittlungen des Geschäftsbereichs Gesundheit beim Landkreis Helmstedt wurde im Landkreis bereits am 06.11.2020 die 7-Tage-Inzidenz mit 50,4 festgestellt. Aufgrund des erheblichen zeitlichen Verzuges bei der Bekanntgabe der tatsächlich festgestellten Werte und mit Blick darauf, dass derzeit im Landkreis Helmstedt das Infektionsgeschehen u. a. in den Schulen sprunghaft steigt,

I.

sind für das Inkrafttreten der Einschränkungen des § 3 Abs. 2 und § 13 der Nds. Corona-VO die vom Landkreis Helmstedt unter www.helmstedt.de werktäglich veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen der Corona-Informationen maßgeblich. Diesbezüglich werden die in der Nds. Corona-VO geregelten Einschränkungen auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO ausgeweitet.

II.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Nds. Corona-VO geregelten Einschränkungen auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt gelten:

- a) Auf dem Gelände aller Wochenmärkte und weiterer Märkte im Gebiet des Landkreises Helmstedt während der jeweiligen Marktöffnungszeiten soll jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 gilt die Empfehlung als Verpflichtung. Das gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren.
- b) Auf Parkplätzen des Einzelhandels soll jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 gilt die Empfehlung als Verpflichtung.

III.

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Nds. Corona-VO geregelten Einschränkungen werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet:

In der Fußgängerzone der Stadt Helmstedt im Bereich Markt, Neumärker Straße und Gröpernplatz sowie auf dem Papenberg, ohne Papenbergplatz muss jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, unabhängig von den werktäglich veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen.

Die genaue Begrenzung ergibt sich aus den der dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügten Karte (gelbe Markierung).

IV.

Die nach § 13 Abs. 1 Nds. Corona-VO geltenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet und weitere ergänzende Regelungen getroffen:

- a) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Unterrichts- und Arbeitsräumen, auch während des Unterrichts, im Sekundarbereich I und II sowie an den Berufsbildenden Schulen ist unabhängig von den werktäglich veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen verpflichtend.
- b) Schulsport ist möglichst nicht mehr in der Halle durchzuführen, sondern so lange wie möglich im Freien. Wenn die Abstandsregeln bzw. die Wettergegebenheiten dies nicht mehr zulassen, ist der Schulsport in Hallen soweit möglich auszusetzen. Ausgenommen davon sind prüfungsrelevante Abitursekurse.

V.

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4. Nds. Corona-VO geltenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den zu den Verkehrsmitteln des Personenverkehrs dazugehörigen Einrichtungen wie z. B. Haltestellen, Bahnhöfe werden auf der Grundlage des § 18 Nds. Corona-VO wie folgt ausgeweitet:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Passanten, die nicht Nutzer der Verkehrsmittel sind, sondern die Haltestellen und Bahnhöfe lediglich passieren.

VI.

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Örtlichkeiten im Landkreis Helmstedt, für die die Regelungen über die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO gelten, vom 30.10.2020 (Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 53) auf.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich Montag, 30.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

VIII.

Verstöße gegen die Anordnungen in den Ziffern II., III. und V. stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

IX.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise

1.

Es gelten im Übrigen die Regelungen in der jeweils geltenden Landesverordnung.

2.

Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich bis auf weiteres fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird.

3.

Der jeweils tagesaktuell maßgebliche Inzidenzwert ist täglich abrufbar unter www.helmstedt.de/Corona-Informationen.

Begründung

Ausweislich der Bekanntgabe des für die Gesundheit zuständigen Ministeriums auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen betrug am 30.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten in den letzten sieben Tagen davor kumulativ 35,1 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt (7-Tage-Inzidenz). Am 28.10.2020 lag die Inzidenz noch bei 16,4. Durch unterschiedliche Melde- und Aktualisierungszeitpunkte kann es zwischen den Zahlen des Landkreises, den in den Tagesmedien veröffentlichten Zahlen und denen des Landesgesundheitsamtes zu Differenzen kommen. Entscheidend für das Auslösen von Maßnahmen sind nach der Nds. Corona-VO die offiziellen Zahlen des Landesgesundheitsamtes. In den letzten Tagen schwankte die vom Landkreis ermittelte 7-Tage-Inzidenz stets knapp um die 50, die positiv getesteten Patientenzahlen steigen derzeit sprunghaft an. Bereits am 06.11.2020 hat der Landkreis Helmstedt eine 7-Tage-Inzidenz von 50,4 festgestellt. Aufgrund der enormen Diskrepanzen zwischen den von dem zuständigen Ministerium veröffentlichten und den tatsächlich vor Ort festgestellten Inzidenzen erscheint es aus Gründen des Infektionsschutzes nicht mehr vertretbar, die vom Ministerium veröffentlichten Inzidenzen als maßgeblich anzunehmen. Daher macht der Landkreis von der Möglichkeit des § 18 Nds. Corona-VO Gebrauch und weitet die Einschränkungen insoweit aus, dass die maßgeblichen Inzidenzwerte nunmehr die vom Landkreis selbst ermittelten sind.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, (Nds. GVBl. S. 368).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Seit Mitte Oktober 2020 steigt die Anzahl der positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Landkreis Helmstedt stark an und im Laufe der letzten sieben Tagen hat sich die Verbreitung des Infektionsgeschehens weiter rapide entwickelt. Dies ist im gesamten Kreisgebiet Helmstedts zu beobachten, wobei abgrenzende bzw. räumlich lokale Schwerpunkte nicht erkennbar sind.

An den Schulen stellt sich die gegenwärtige infektiologische Situation als äußerst kritisch dar. Bei den Erkrankungszahlen ist eine signifikante Steigerung insbesondere im Unterrichtskontext festzustellen, daher ist eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab der Jahrgangsstufe 5 unumgänglich. Das gilt auch für die Bushaltestellen und Bahnhöfe, sowie für den beschriebenen Bereich der Helmstedter Innenstadt. Die angeordneten Maßnahmen stellen im Moment das einzig probate Mittel dar, um die Übertragung des Virus im Schul- und Unterrichtskontext einzudämmen und so den Präsenzunterricht auch weiterhin zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-VO und des Vorliegens von Hygienekonzepten in öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Kunden- oder Besucherverkehr sowie für Schulen konnte eine weitere Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Helmstedt bisher nicht verhindert werden. Bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-VO und der Hygienekonzepte, ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach aktuellem Stand nicht zu verlangsamen bzw. zu unterbrechen. Durch die Allgemeinverfügung des Landkreises werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Helmstedt festgelegt. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Infektionsgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen das SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

In der Fußgängerzone der Stadt Helmstedt, inkl. Papenberg, bei Wochenmärkten und anderen Märkten, auf den Parkplätzen des Einzelhandels halten sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend auf. Dadurch wird die Anzahl der Nahkontakte erhöht, was zur Steigerung des Infektionsrisikos beiträgt. Demnach soll an diesen Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen

werden. Dies gilt insbesondere auch für den Schulbetrieb während des Unterrichts. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Bußgeldbewehrung der Anordnungen zu Ziffer I., II. und IV. bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnungen stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich Montag, 30.11.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 07.11.2020

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 55 vom 07.11.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck